

### **Artikel 1**

Die Zeichner sowie alle, die eventuell Anteilsscheininhaber werden, bilden eine Gesellschaft in der Form einer ‚société anonyme‘, die sich als ‚société d'investissement à capital variable‘ (Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital) kennzeichnet und den Namen **ROBECO CAPITAL GROWTH FUNDS** führt.

### **Artikel 2**

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jederzeit durch einen in der für die Änderung dieser Satzung vorgeschriebenen Weise gefassten Beschluss der Anteilsscheininhaber aufgelöst werden.

### **Artikel 3**

Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage der ihr anvertrauten Mittel in übertragbaren Wertpapieren, liquidem Geldvermögen und anderen Vermögenswerten, die einem Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des sich auf Organismen für gemeinsame Anlagen beziehenden luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (dem „Gesetz von 2010“) gestattet sind, und zwar zu dem Zweck, die Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilsscheininhabern die Erträge aus der Portefeuille-Verwaltung zu gewähren.

Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie für die Entwicklung und die Erfüllung ihrer Zielsetzung für nützlich hält und wie sie gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind.

### **Artikel 4**

Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in Senningerberg in der Gemeinde Niederanven im Großherzogtum Luxemburg. Filialen oder andere Geschäftsstellen können auf Beschluss des Verwaltungsrates sowohl innerhalb als auch außerhalb Luxemburgs errichtet werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, den eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen, wenn und soweit es die geltenden Gesetze und Vorschriften zulassen.

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass außergewöhnliche politische, militärische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen eingetreten sind oder eintreten drohen, welche die normalen Aktivitäten der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz oder die Kommunikation zwischen dem Geschäftssitz und Personen im Ausland stören, darf der Geschäftssitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis derartige außerordentliche Umstände nicht länger bestehen. Solche vorübergehende Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz der zeitweiligen Verlegung ihres Geschäftssitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

## **KAPITAL UND ANTEILSSCHEINE**

### **Artikel 5**

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus nennwertlosen Anteilsscheinen; es entspricht stets dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 23.

Das Mindestkapital der Gesellschaft ist der Gegenwert in Euro des von dem luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen Betrags.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, ohne irgendeine Beschränkung zusätzliche Anteilsscheine auszugeben, die jederzeit voll eingezahlt werden müssen, und zwar zu einem Preis, der auf dem ‚Inventarwert‘ je Anteilsschein gemäß der Bestimmung in Artikel 24 basiert. Die bestehenden Anteilsscheininhaber erhalten dabei kein Vorzugsrecht zur Zeichnung der auszugebenden Anteilsscheine.

Der Verwaltungsrat kann an ein ordnungsgemäß ermächtigtes Verwaltungsratsmitglied oder an einen ordnungsgemäß ermächtigten Bevollmächtigten der Gesellschaft oder an eine andere ordnungsgemäß ermächtigte Person die Befugnis delegieren, Zeichnungen für derartige neue Anteilsscheine zu akzeptieren sowie diese Anteilsscheine zu liefern und Einzahlungen für sie zu empfangen.

Derartige Anteilsscheine können, jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrates, zu verschiedenen Sub-Fonds gehören. Der Emissionserlös der Anteilsscheine eines jeden Sub-Fonds wird, gemäß Artikel 3 dieser Satzung, in verschiedenen Arten von übertragbaren Wertpapieren, liquidem Geldvermögen oder anderen Vermögenswerten angelegt werden, die den geographischen Regionen, Branchen oder Währungszonen des Sub-Fonds entsprechen; oder in bestimmten Arten von Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Effekten, wie sie vom Verwaltungsrat gelegentlich für jeden einzelnen Sub-Fonds (hiernach „Anlagesektor“ eines Sub-Fonds genannt) oder für jeden ‚Asset Pool‘, gemäß Artikel 23 dieser Satzung, festgesetzt werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat beschließen, einen jeden Sub-Fonds mit Anteilsscheinen zweier oder mehrerer Kategorien (die „Anteilsscheinklassen“, einzeln eine „Anteilsscheinklasse“) auszustatten, deren Emissionserlöse gemeinsam entsprechend der für jeden Sub-Fonds vereinbarten Anlagestrategie angelegt werden, wobei jedoch für jede Anteilsscheinklasse u. a. eine bestimmte Ausschüttungsstrategie – nämlich mit Dividendenberechtigung („Dividenden ausschüttende Anteilsscheine“) oder ohne Dividendenberechtigung („akkumulierende Anteilsscheine“) – oder aber eine bestimmte Kostenstruktur bei Ausgabe bzw. Rückkauf oder eine bestimmte Absicherungsstrategie oder ein sonstiges spezifisches Merkmal zur Anwendung kommen. Verweise auf einen oder mehrere Sub-Fonds sind gegebenenfalls als Verweise auf Anteilsscheinklassen zu lesen.

Um die Höhe des Kapitals der Gesellschaft bestimmen zu können, wird das nicht in Euro ausgedrückte Vermögen jedes Sub-Fonds in Euro umgerechnet. Das Kapital besteht dann aus der Summe der Nettovermögen aller Sub-Fonds. Wenn es der Kontext erfordert, sind in dieser Satzung mit Verweisen auf Sub-Fonds Verweise auf Anteilsscheinklasse(n) gemeint.

Die ordentliche Hauptversammlung eines Sub-Fonds kann das Kapital der Gesellschaft verringern, indem sämtliche Anteilsscheine des betreffenden Sub-Fonds annulliert und der Sub-Fonds liquidiert wird und der Inventarwert pro Anteilsschein, wie berechnet am Tag der Ausschüttung des Liquidationserlöses, an die Inhaber dieser Anteilsscheine zurückgezahlt wird. Es ist kein Quorum erforderlich; der Beschluss muss von Anteilsscheininhabern, die mindestens eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen vertreten, gebilligt werden.

Wenn der Verwaltungsrat außerdem zu irgendeinem Zeitpunkt aus angemessenen Gründen feststellt, dass:

(i) die Fortsetzung irgendeines Sub-Fonds oder einer Anteilsscheinklasse gegen die Gesetze in Bezug auf Wertpapiere oder Anlagen oder gegen damit zusammenhängende Gesetze oder Vorschriften irgendeiner Regierungs- oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg oder in irgendeinem anderen Staat verstoßen würde, in dem die Gesellschaft einen Sitz hat oder von dem aus sie verwaltet wird oder Anteilsscheine vertreibt; oder

(ii) die Fortsetzung irgendeines Sub-Fonds oder einer Anteilsscheinklasse der Gesellschaft eine Steuerpflicht auferlegen würde, die ihr sonst nicht auferlegt worden wäre, oder ihr irgendeinen anderen finanziellen Schaden zufügen würde, der ihr sonst nicht zugefügt worden wäre; oder

(iii) die Fortsetzung irgendeines Sub-Fonds oder einer Anteilsscheinklasse den Vertrieb der Anteilsscheine in irgendeinem Land, wie oben erwähnt, verhindern oder einschränken würde; oder

(iv) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Umstände in Bezug auf einen Sub-Fonds oder einer Anteilsscheinklasse dies rechtfertigen würde; und

(v) das gesamte Nettovermögen irgendeines Sub-Fonds oder einer Anteilsscheinklasse weniger beträgt als der vom Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsscheininhaber für die Existenz des betreffenden Sub-Fonds bestimmte Mindestbetrag;

kann der Verwaltungsrat die Auflösung oder Liquidierung eines Sub-Fonds oder einer Anteilsscheinklasse beschließen. Einen derartigen Beschluss wird die Gesellschaft vor dem

Inkrafttreten der Liquidierung veröffentlichen (oder fallweise mitteilen). In der Veröffentlichung (oder Mitteilung) sind die Gründe sowie der Verlauf der Liquidierung darzulegen.

Alle Beschlüsse zur Zusammenlegung eines Sub-Fonds werden durch den Verwaltungsrat getroffen, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, die Entscheidung über die Zusammenlegung eines Teilfonds der Hauptversammlung des betreffenden Sub-Fonds zu überlassen. Bei dieser Versammlung gilt kein Quorum, und die Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall einer Zusammenlegung eines Sub-Fonds oder der Gesellschaft, die dazu führt, dass die Gesellschaft zu existieren aufhört, wird der Beschluss über die Zusammenlegung durch eine Hauptversammlung getroffen, auf der kein Quorum gilt und die Beschlüsse durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden können. Jede Zusammenlegung eines Sub-Fonds unterliegt den Bestimmungen über Zusammenlegungen gemäß dem Gesetz und allen Durchführungsverordnungen.

Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, die Anteilsscheine einer bestimmten Anteilsscheinklasse eines Sub-Fonds zu annullieren, indem sie mit einer anderen Anteilsscheinklasse desselben Sub-Fonds fusioniert bzw. zusammengelegt werden. Ein derartiger Beschluss wird nach vorheriger Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung gefasst werden, beide gemäß den bereits erwähnten Bestimmungen.

Wenn ein Sub-Fonds, wie in diesem Artikel beschrieben, mehrere Klassen von Anteilsscheinen umfassen sollte, bezieht sich die Angabe des Inventarwerts eines Sub-Fonds, falls anwendbar, jeweils auf den Inventarwert einer Anteilsscheinklasse.

#### **Artikel 6**

Die Gesellschaft hat die Wahl, sowohl Namensanteilsscheine als auch Inhaberanteilsscheine auszugeben. Im Falle von Namensanteilsscheinen erhält der Anteilsscheininhaber eine Bescheinigung über seinen Anteilsscheinbesitz. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, Urkunden für die Namensanteilsscheine auszustellen. Bei der Ausgabe von Inhaberanteilsscheinen werden Urkunden in der vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Wenn ein Inhaber von Inhaberanteilsscheinen seine Urkunden gegen Urkunden in anderer Stückelung eintauschen will, werden ihm dafür Kosten berechnet. Wenn ein Inhaber von Namensanteilsscheinen wünscht, dass für seine Anteilsscheine mehrere Anteilsscheinurkunden ausgestellt werden, können diesem Anteilsscheininhaber die Kosten der zusätzlichen Urkunden berechnet werden. Die Urkunden der Inhaberanteilsscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können handschriftlich, mit einem Stempel oder durch Faksimilezeichnung erfolgen. Eine der beiden Unterschriften kann auch von einer hierfür vom Verwaltungsrat bestellten Person geleistet werden. Im letzteren Falle muss diese Unterschrift handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann Interimsscheine in einer gelegentlich vom Verwaltungsrat festzusetzenden Form ausstellen.

Anteilsscheine können nur nach Zeichnungsannahme und nachdem die Einzahlung erfolgt ist, ausgegeben werden. Der Zeichner wird nach Zeichnungsannahme und nach Erhalt der Einzahlung ohne übermäßige Verzögerung die Eigentumsrechte an den von ihm erworbenen Anteilsscheinen erhalten. Auf sein Ersuchen werden ihm entweder die endgültigen Urkunden der Inhaber- oder Namensanteilsscheine oder eine Bescheinigung seines Anteilsscheinbesitzes ausgehändigt.

Die Dividendenzahlungen erfolgen bei Namensanteilsscheinen an die Anteilsscheininhaber an ihre im Verzeichnis der Anteilsscheininhaber eingetragene Anschrift oder an einen hierfür bestellten Dritten. Bei Inhaberanteilsscheinen erfolgen sie gegen Einreichung der betreffenden Dividendscheine.

Mit Ausnahme von Inhaberanteilsscheinen werden alle ausgegebenen Anteilsscheine der Gesellschaft in das Verzeichnis der Anteilsscheininhaber eingetragen, das dazu von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft dafür bestellten Personen geführt wird. In dieses Verzeichnis sind der Name jedes Inhabers von Namensanteilsscheinen

sowie sein Wohnsitz oder die von ihm gewählte Zahlstelle und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteilsscheine jedes Sub-Fonds oder jeder Anteilsscheinklasse einzutragen. Jede Übertragung eines Namensanteils ist in das Verzeichnis einzutragen. Die Übertragung von Inhaberanteilsscheinen erfolgt durch Lieferung der betreffenden Inhaberanteilsscheinurkunden.

Die Übertragung von Namensanteilsscheinen erfolgt,

a. wenn Anteilsscheinurkunden ausgegeben worden sind, durch die Übertragung der Urkunde(n), die diese Anteilsscheine repräsentieren, an die Gesellschaft zusammen mit anderen von der Gesellschaft verlangten Übertragungsinstrumenten, und

b. wenn keine Urkunden ausgegeben worden sind, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die im Verzeichnis der Anteilsscheininhaber eingetragen und datiert sowie vom Zedenten und vom Zessionar oder von Personen, die im Besitz einer rechtskräftigen Ermächtigung hierzu sind, unterzeichnet werden muss.

Die Gesellschaft darf auch andere Übertragungsnachweise anerkennen, die ihrer Meinung nach ausreichen.

Jeder Inhaber von Namensanteilsscheinen hat der Gesellschaft eine Anschrift anzugeben, an die alle Benachrichtigungen und Mitteilungen der Gesellschaft geschickt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Verzeichnis der Anteilsscheininhaber eingetragen werden.

Falls der erwähnte Anteilsscheininhaber nicht eine derartige Anschrift angibt, darf die Gesellschaft genehmigen, dass dies im Verzeichnis der Anteilsscheininhaber vermerkt wird; als Anschrift des Anteilsscheininhabers gilt in diesem Falle die Geschäftsanschrift der Gesellschaft oder eine andere Anschrift, die als solche jeweils durch die Gesellschaft eingetragen wird, bis der Anteilsscheininhaber der Gesellschaft eine andere Anschrift angibt. Der Anteilsscheininhaber darf seine im Verzeichnis der Anteilsscheininhaber eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Gesellschaft oder an eine andere Adresse, die von der Gesellschaft jeweils bestimmt worden ist, ändern.

#### **Artikel 7**

Wenn ein Anteilsscheininhaber gegenüber der Gesellschaft glaubhaft nachweisen kann, dass seine Anteilsscheinurkunden abhanden gekommen oder zerstört worden sind, kann auf sein Ersuchen ein Duplikat der Anteilsscheinurkunde ausgestellt werden, und zwar zu den von der Gesellschaft bestimmten Bedingungen und Garantien einschließlich – jedoch nicht darauf beschränkt – einer von einer Versicherungsgesellschaft geleisteten Sicherheit. Bei Ausgabe der neuen Stücke, die als Duplikat gekennzeichnet werden müssen, werden die Originale, an deren Stelle die neuen Stücke getreten sind, gegenüber der Gesellschaft wertlos.

Beschädigte Anteilsscheinurkunden können im Auftrag der Gesellschaft gegen neue umgetauscht werden. Die beschädigten Stücke müssen der Gesellschaft geliefert werden und sind danach sofort wertlos.

Die Gesellschaft kann, falls sie das wünscht, dem Anteilsscheininhaber die Kosten des Duplikats oder einer neuen Anteilsscheinurkunde und alle angemessenen Ausgaben, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Ausgabe und Registrierung oder in Zusammenhang mit der Annullierung der alten Stücke entstehen, berechnen.

#### **Artikel 8**

Die Gesellschaft kann für den Besitz von Anteilsscheinen der Gesellschaft durch natürliche Personen, Firmen oder juristische Personen Beschränkungen auferlegen oder diesen Besitz verhindern, wenn das Halten von Anteilsscheinen durch derartige Personen in Luxemburg oder anderswo eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder Regeln zur Folge hat, oder wenn es für die Gesellschaft oder die Mehrzahl ihrer Anteilsscheininhaber nachteilig ist.

Insbesondere kann die Gesellschaft den Besitz von Anteilsscheinen der Gesellschaft durch jede Person, Firma oder juristische Person, sowie ohne Einschränkung durch jede „US-Person“, wie im folgenden definiert, einschränken oder verhindern. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

(a) die Ausgabe eines Anteilsscheins ablehnen, wenn sie den Eindruck hat, dass eine solche Eintragung dazu führen würde oder könnte, dass ein solcher Anteilsschein sich im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befindet, die vom Besitz von Anteilsscheinen der Gesellschaft ausgeschlossen ist;

(b) jederzeit von jeder Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilsscheininhaber eingetragen ist, verlangen, dass sie der Gesellschaft jegliche Auskünfte, unterstützt durch eine eidesstattliche Versicherung, zur Verfügung stellt, die von der Gesellschaft für notwendig erachtet werden um zu bestimmen, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteilsscheine dieses Anteilsscheininhabers einer Person zukommt, die vom Besitz von Anteilsscheinen der Gesellschaft ausgeschlossen ist;

(c) wenn sie den Eindruck hat, dass irgendeine Person, die gemäß diesem Artikel vom Besitz von Anteilsscheinen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, entweder für sich allein oder in Verbindung mit irgendeiner anderen Person ein wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilsscheinen ist, zwangsweise alle Anteilsscheine, die von einem solchen Anteilsscheininhaber gehalten werden, auf folgende Art und Weise zurücknehmen:

(1) Die Gesellschaft wird dem Anteilsscheininhaber, der solche Anteilsscheine hält oder als Eigentümer der zurückzunehmenden Anteilsscheine im Verzeichnis der Anteilsscheininhaber erscheint, eine Mitteilung (hiernach als „Rücknahmeanzeige“ bezeichnet) zustellen, in der die zurückzunehmenden Anteilsscheine, der für solche Anteilsscheine zu zahlende Preis und der Ort, an dem der Rücknahmepreis für diese Anteilsscheine zahlbar ist, spezifiziert sind. Jede derartige Mitteilung kann dem Anteilsscheininhaber auf dem Postweg mittels vorfrankiertem Einschreiben, adressiert an die letzte der Gesellschaft bekannte oder in ihren Büchern erscheinende Anschrift des Anteilsscheininhabers, zugestellt werden. Der besagte Anteilsscheininhaber ist daraufhin verpflichtet, der Gesellschaft die Anteilsscheinurkunde oder -urkunden (falls solche ausgestellt wurden) auszuhändigen, welche die in der Rücknahmeanzeige spezifizierten Anteilsscheine repräsentieren. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rücknahmeanzeige bezeichneten Datum wird ein solcher Anteilsscheininhaber aufhören, ein Anteilsscheininhaber zu sein, und die von ihm zuvor gehaltenen Anteilsscheine werden annulliert;

(2) Der Preis, zu dem die in irgendeiner Rücknahmeanzeige spezifizierten Anteilsscheine zurückgenommen werden (hiernach als „Rücknahmepreis“ bezeichnet), wird ein Betrag sein, der dem Inventarwert von Anteilsscheinen der relevanten Anteilsscheinklasse entspricht, wie dieser in Übereinstimmung mit Artikel 23 dieser Satzung bestimmt wird, abzüglich jeglicher in Bezug auf die Rücknahme zahlbaren Rücknahmegebühren;

(3) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird an den als Eigentümer der Anteilsscheine erscheinenden Anteilsscheininhaber gemacht und von der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen Ort (wie in der Rücknahmeanzeige angegeben) zur Zahlung an diese Person hinterlegt, jedoch, falls eine Anteilsscheinurkunde ausgestellt wurde, nur nach Herausgabe der Urkunde(n), welche die in der Mitteilung spezifizierten Anteilsscheine repräsentieren. Nach Hinterlegung des zuvor erwähnten Preises wird keine Person, die an den in einer solchen Rücknahmeanzeige spezifizierten Anteilsscheinen beteiligt ist, irgendein weiteres Anrecht an diesen Anteilsscheinen oder irgendeinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten diesbezüglich besitzen, mit Ausnahme des Rechts des Anteilsscheininhabers, der als Eigentümer solcher Anteilsscheine erscheint, den so hinterlegten Preis (ohne Zinsen) zu erhalten;

(4) Die Ausübung der auf Grund dieses Artikels verliehenen Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass kein ausreichender Nachweis für die Eigentümerschaft der Anteilsscheine von irgendeiner Person erbracht wurde oder dass die wahre Eigentümerschaft irgendwelcher Anteilsscheine nicht dem Anschein entsprach, der diesbezüglich für die Gesellschaft zum

Zeitpunkt irgendeiner Rücknahmeanzeige bestand, vorausgesetzt, dass in einem solchen Fall die besagten Befugnisse von der Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt wurden; und

(d) es ablehnen, das Votum einer Person, die vom Besitz von Anteilsscheinen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, bei jeder beliebigen Versammlung der Anteilsscheininhaber der Gesellschaft zu akzeptieren.

Der Begriff „US-Person“ hat hinsichtlich seiner Verwendung in dieser Satzung die gleiche Bedeutung wie in der jeweils gültigen Version der ‚Regulation S‘ des ‚United States Securities Act‘ [US-Wertpapiergesetz] von 1933 (in seiner geänderten Fassung) („das Gesetz von 1933“) oder wie in irgendeiner anderen Vorschrift bzw. irgendeinem anderen Gesetz, welche innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft treten werden und in Zukunft die ‚Regulation S‘ oder das Gesetz von 1933 ersetzen werden. Der Verwaltungsrat definiert das Wort „US-Person“ auf der Basis dieser Bestimmungen und wird diese Definition in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft veröffentlichen.

Zusätzlich zu den vorstehenden Maßnahmen kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und Übertragung von Anteilsscheinen einer Anteilsscheinklasse auf institutionelle Anleger im Rahmen des Begriffsinhalts von Artikel 174 (2) des Gesetzes von 2010 („institutionelle Anleger“) beschränken. Der Verwaltungsrat kann, nach eigenem Ermessen, die Annahme jedes Antrags auf Zeichnung von Anteilsscheinen einer für institutionelle Anleger reservierten Anteilsscheinklasse bis zu dem Zeitpunkt aufschieben, an dem der Gesellschaft ausreichende Nachweise vorliegen, dass der Antragsteller die Voraussetzungen als ein institutioneller Anleger erfüllt. Falls es zu irgendeinem Zeitpunkt den Anschein hat, dass ein Inhaber von Anteilsscheinen einer für institutionelle Anleger reservierten Anteilsscheinklasse kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat die entsprechenden Anteilsscheine in Anteilsscheine einer Anteilsscheinklasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine derartige Anteilsscheinklasse mit ähnlichen Merkmalen), oder zwangsweise die entsprechenden Anteilsscheine in Übereinstimmung mit den weiter oben in diesem Artikel beschriebenen Bestimmungen zurücknehmen. Der Verwaltungsrat wird es ablehnen, irgendeine Übertragung von Anteilsscheinen rechtswirksam werden zu lassen, und es folglich ablehnen, irgendeine Übertragung von Anteilsscheinen im Verzeichnis der Anteilsscheininhaber eintragen zu lassen, wo den Umständen nach eine derartige Übertragung zu einer Situation führen würde, bei der Anteilsscheine einer für institutionelle Anleger reservierten Anteilsscheinklasse nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten würden, die nicht die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt. Zusätzlich zur Haftung nach geltendem Recht ist jeder Anteilsscheininhaber, der nicht die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt, während er Anteilsscheine in einer für institutionelle Anleger reservierten Anteilsscheinklasse hält, der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat, den übrigen Anteilsscheininhabern der entsprechenden Anteilsscheinklasse und den Vertretern der Gesellschaft gegenüber zur Schadloshaltung und Entschädigung für alle Schäden, Verluste und Ausgaben verpflichtet, die sich aus solchen Besitzumständen ergeben oder mit ihnen in Zusammenhang stehen, wo der betreffende Anteilsscheininhaber irreführende oder wahrheitswidrige Unterlagen zur Verfügung gestellt oder irreführende oder wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, um in ungerechtfertigter Weise seinen Status als institutioneller Anleger zu etablieren, oder wo er es versäumt hat, die Gesellschaft vom Verlust oder der Änderung seines entsprechenden Status in Kenntnis zu setzen.

## **HAUPTVERSAMMLUNGEN**

### **Artikel 9**

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilsscheininhaber der Gesellschaft. Die Hauptversammlung ist völlig befugt, Beschlüsse bezüglich der Handlungen der Gesellschaft zu fassen, durchzuführen oder zu bestätigen.

Beschlüsse, welche durch die Hauptversammlung getroffen werden, sind für alle Anteilsscheininhaber der Gesellschaft rechtsverbindlich, ungeachtet des Sub-Fonds, an dem sie sich beteiligen. Falls jedoch Beschlüsse gefasst werden, die sich auf die spezifischen Rechte der Anteilsscheininhaber eines einzelnen Sub-Fonds beziehen, oder wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts zwischen verschiedenen Sub-Fonds besteht, werden derartige Beschlüsse auch von einer Hauptversammlung gefasst, in der die Anteilsscheininhaber des betreffenden Sub-Fonds vertreten sind.

#### **Artikel 10**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird nach luxemburgischem Recht am letzten Donnerstag des Monats Mai um 15.00 Uhr am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung zu benennenden Ort in Luxemburg stattfinden. Wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, wird die Hauptversammlung an dem ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag abgehalten. Die Hauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn außerordentliche Umstände dies nach dem absoluten und alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates erfordern. Die Jahreshauptversammlung zum Geschäftsjahr vom 1. Juni 2011 zum 30. Juni 2012 wird allerdings im Jahr 2012 am letzten Donnerstag des Novembers um 15.00 Uhr abgehalten.

Im gemäß der Gesetze und Vorschriften von Luxemburg zulässigen Rahmen kann die Jahreshauptversammlung an einem anderen Datum oder Ort oder zu einer anderen Uhrzeit als im vorangehenden Absatz dargelegt abgehalten werden. In einem solchen Fall ist der Beschluss darüber, an welchem Datum oder Ort und zu welcher Uhrzeit die Jahreshauptversammlung abgehalten wird, vom Aufsichtsrat zu treffen.

Andere Hauptversammlungen können an einem Ort und zu einer Zeit abgehalten werden, wie es in der jeweiligen Einberufung angegeben ist.

#### **Artikel 11**

Die Beschlussfassung der Hauptversammlungen unterliegt dem gesetzlich vorgeschriebenen Quorum, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt.

Jeder ganze Anteilsschein jedes Sub-Fonds berechtigt ohne Rücksicht auf den Inventarwert je Anteilsschein des betreffenden Sub-Fonds zur Abgabe einer Stimme. Der Anteilsscheininhaber kann sich an der Beschlussfassung jeder Hauptversammlung beteiligen, indem er einen anderen schriftlich oder per Telefax oder durch irgendein anderes elektronisches Hilfsmittel, das in der Lage ist, ein solches Stimmrechtsformular wie gesetzlich gestattet zu bescheinigen, zu seinem Bevollmächtigten bestellt. Ein solches Stimmrechtsformular wird für jede erneut einberufene Versammlung gültig bleiben, falls es nicht ausdrücklich widerrufen wird. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Anteilsscheininhaber auch mittels Videokonferenz oder irgendein anderes Telekommunikationsmittel, das die Identifizierung eines solchen Anteilsscheininhabers erlaubt, an jeder Hauptversammlung teilnehmen kann. Solche Hilfsmittel müssen es dem Anteilsscheininhaber möglich machen, in wirksamer Weise in einer solchen Hauptversammlung, deren Handlungsverlauf kontinuierlich an einen solchen Anteilsscheininhaber übertragen werden muss, zu handeln.

Wenn das Gesetz oder diese Satzung nicht anders vorschreiben, werden Beschlüsse in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgegebene Stimmen enthalten nicht Stimmen in Bezug auf Anteilsscheine, die auf der Hauptversammlung vertreten sind, für die jedoch die Anteilsscheininhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen oder sich der Stimme enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben.

Im gemäß der Gesetze und Vorschriften von Luxemburg zulässigen Rahmen kann in der Einladung zu einer jeden Hauptversammlung vorgesehen werden, die beschlussfähige Mehrheit und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung anhand der zu einem bestimmten Datum und einer

bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Nachweisstichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteilsscheine zu bestimmen, wodurch das Recht eines Anteilsscheininhabers zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilsscheinen verbundenen Stimmrechte mit Bezug auf die zum Nachweisstichtag durch diesen Anteilsscheininhaber gehaltenen Anteilsscheine ermittelt wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, alle anderen Bedingungen festzusetzen, die Anteilsscheininhaber erfüllen müssen, um an einer Hauptversammlung teilnehmen zu können.

#### **Artikel 12**

Die Hauptversammlung findet nach einer Einberufung durch den Verwaltungsrat statt. Diese Einberufung erfolgt mittels Benachrichtigung und muss gemäß dem luxemburgischen Gesetz mitsamt der Tagesordnung vor der Versammlung den Anteilsscheininhabern zugeschickt worden sein.

Soweit es nach luxemburgischem Recht erforderlich ist, wird die Einberufungsbenachrichtigung außerdem im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* von Luxemburg und in luxemburgischen Tageszeitungen veröffentlicht. Die Benachrichtigung kann auch in anderen Tageszeitungen veröffentlicht werden, wie es vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

### **VERWALTUNGSRAT**

#### **Artikel 13**

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen keine Anteilsscheininhaber der Gesellschaft sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilsscheininhabern in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit gewählt, die zum Zeitpunkt der nächsten Jahreshauptversammlung endet, oder sobald ihre Nachfolger gewählt worden und handlungsfähig sind, vorausgesetzt jedoch, dass ein Verwaltungsratsmitglied durch einen entsprechenden Beschluss der Anteilsscheininhaber jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen abberufen und/oder ersetzt werden kann.

Wenn durch den Tod oder den Rücktritt eines Verwaltungsratsmitglieds oder auf andere Weise ein frei gewordener Sitz im Verwaltungsrat entsteht, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das diesen Sitz bis zur nächsten Hauptversammlung übernimmt.

#### **Artikel 14**

Der Verwaltungsrat wird aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Die Mitglieder können ebenfalls einen Sekretär wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss, der das Protokoll der Verwaltungsratssitzungen und Hauptversammlungen führt.

Der Verwaltungsrat tritt auf den Wunsch des Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern an einem Ort zusammen, der in der Einberufung zur jeweiligen Versammlung angegeben wird.

Der Vorsitzende leitet alle Hauptversammlungen und Verwaltungsratssitzungen. In seiner Abwesenheit können die Anteilsscheininhaber oder die übrigen Verwaltungsratsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten ein anderes Verwaltungsratsmitglied (und, was die Hauptversammlungen anbetrifft, eine andere Person) zum zeitweiligen Vorsitzenden bestellen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, gelegentlich Prokuristen der Gesellschaft zu ernennen, unter anderem einen Geschäftsleiter und stellvertretende Geschäftsleiter, stellvertretende Sekretäre oder andere Bevollmächtigte, die für die Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft für notwendig gehalten werden. Eine solche Ernennung kann vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Bevollmächtigte müssen keine Verwaltungsratsmitglieder oder



Anteilsscheininhaber der Gesellschaft sein. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, haben die ernannten Bevollmächtigten die Befugnisse und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat erteilt bzw. auferlegt worden sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine schriftliche Einberufung zu einer Verwaltungsratssitzung, und zwar mindestens drei Tage vor dem für die betreffende Sitzung festgesetzten Zeitpunkt, außer in Notfällen, in denen die Art des Notfalls in der Einberufung zur Sitzung erläutert werden muss. Auf diese Mitteilung kann nach Einwilligung aller Verwaltungsratsmitglieder – schriftlich, per Telefax oder mittels irgendeiner anderen Form der elektronischen Übertragung – verzichtet werden. Eine gesonderte Einberufung ist für einzelne Sitzungen, die an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, die gemäß einem zuvor durch Verwaltungsratsbeschluss festgelegten Terminplan abgehalten werden, nicht erforderlich.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich in jeder Verwaltungsratssitzung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen, das er schriftlich oder per Telefax oder durch irgendein anderes Mittel der elektronischen Übertragung, das in der Lage ist, eine solche Vollmacht wie gesetzlich gestattet zu bescheinigen, zu seinem Bevollmächtigten ernannt hat. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch an jeder Verwaltungsratssitzung mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder irgendein anderes Telekommunikationsmittel, das die Identifizierung eines solchen Verwaltungsratsmitglieds erlaubt, teilnehmen. Solche Hilfsmittel müssen es dem Verwaltungsratsmitglied möglich machen, in wirksamer Weise in einer solchen Verwaltungsratssitzung, deren Handlungsverlauf kontinuierlich an ein solches Verwaltungsratsmitglied übertragen werden muss, zu handeln.

Der Verwaltungsrat kann nur in ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen Beschlüsse fassen. Handlungen einzelner Verwaltungsratsmitglieder sind für die Gesellschaft nicht rechtsverbindlich, außer wenn dies ausdrücklich durch einen Verwaltungsratsbeschluss genehmigt wird.

Der Verwaltungsrat kann nur beratschlagen und rechtskräftige Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder in einer Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wenn in einer Versammlung die Zahl der Stimmen für und gegen einen Beschluss gleich ist, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Beschlüsse können auch per Rundschreiben gefasst werden, wenn diese von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind.

Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit für die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft sowie seine Zuständigkeit, Beschlüsse zur Förderung der Geschäftspolitik und der Zielsetzung der Gesellschaft durchzuführen, an Bevollmächtigte der Gesellschaft oder an andere vertraglich verpflichtete Dritte delegieren.

#### **Artikel 15**

Das Protokoll einer Verwaltungsratssitzung muss vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit vom zeitweiligen Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet werden.

Kopien von oder Auszüge aus derartigen Protokollen, die in Gerichtsverfahren oder an anderer Stelle vorgelegt werden, werden vom Vorsitzenden, vom Sekretär oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

#### **Artikel 16**

Der Verwaltungsrat ist im Hinblick auf das Prinzip der Risikostreuung berechtigt, die Unternehmens- und Anlagestrategie sowie die Betriebs- und Geschäftsführung der Gesellschaft zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat bestimmt außerdem die Beschränkungen, die jeweils auf die Anlagen der Gesellschaft Anwendung finden, in Übereinstimmung mit Teil I des Gesetzes von 2010.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft erfolgen in: (i) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt

zugelassen sind oder gehandelt werden, wie es durch das Gesetz von 2010 definiert wird, (ii) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gehandelt werden, der geregelt, anerkannt und für das Publikum offen sowie regelmäßig in Betrieb ist, (iii) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse in Ost- und Westeuropa, Afrika, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Australien und Ozeanien amtlich notiert sind oder an einem anderen Markt in den oben aufgeführten Ländern gehandelt werden, vorausgesetzt, dass dieser Markt geregelt, anerkannt und für das Publikum offen sowie regelmäßig in Betrieb ist (iv) kürzlich ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt, dass in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, dass die offizielle Notierung an einer der vorstehend genannten Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten beantragt wird, und vorausgesetzt, dass dieser Antrag innerhalb von einem Jahr nach der Emission bewilligt wird, sowie (v) allen anderen Wertpapieren, Instrumenten oder sonstigen Vermögenswerten im Rahmen der vom Verwaltungsrat gemäß den zutreffenden gesetzlichen Vorschriften und Regeln festgelegten Beschränkungen und laut der Offenlegung in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, bis zu hundert Prozent des gesamten Nettovermögens der Anteilsscheine der Gesellschaft von jedem Sub-Fonds in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, von einer Gebietskörperschaft eines EG-Mitgliedsstaates, von einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft (einschließlich unter anderem OECD-Mitgliedsstaaten, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika), soweit dies durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde als akzeptabel betrachtet und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt wird, oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere dieser Mitgliedstaaten angeschlossen sind, oder von einem anderen Mitgliedsstaat der OECD ausgegeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft, falls sie diese Bestimmung anzuwenden beschließt, im Namen des betreffenden Sub-Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei die Wertpapiere aus jeder einzelnen dieser Emissionen nicht mehr als dreißig Prozent des gesamten Nettovermögens des Sub-Fonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen der Gesellschaft in Finanzderivaten getätigt werden, unter Einschluss von äquivalenten Instrumenten mit Differenzausgleich, die an einem geregelten Markt entsprechend der Bezugnahme im Gesetz von 2010 gehandelt werden, und/oder von Finanzderivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden, vorausgesetzt unter anderem, dass der Kontraktgegenstand aus Instrumenten, die von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 abgedeckt werden, und aus Finanzindices, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen besteht, in die die Gesellschaft entsprechend ihrer Anlageziele, wie sie in ihren Verkaufsunterlagen offen gelegt sind, investieren kann.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen eines Sub-Fonds mit dem Ziel getätigt werden, einen bestimmten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden, vorausgesetzt, dass der betreffende Index von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde auf der Basis anerkannt wird, dass er ausreichend diversifiziert ist, einen angemessenen Vergleichsmaßstab für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt und in einer geeigneten Art und Weise veröffentlicht wird.

Sofern die Verkaufsunterlagen des jeweiligen Sub-Fonds keine andere konkrete Regelung vorsehen, legt die Gesellschaft nicht mehr als zehn Prozent des Nettovermögens irgendeines Sub-Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 an.

Wo dies im Hinblick auf ihre jeweiligen Anlagesektoren zweckmäßig ist, kann der Verwaltungsrat einen Teil oder alle der ‚Asset Pools‘, die für zwei oder mehrere Sub-Fonds von

Anteilscheinen etabliert wurden, auf einer zusammengelegten Basis, wie in Artikel 23 E. beschrieben, investieren und verwalten.

Jeder Sub-Fonds kann im durch die Gesetze und Vorschriften von Luxemburg zulässigen Rahmen aber in Übereinstimmung mit den Auflagen, die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen sind, Anteilscheine zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Sub-Fonds der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden. In einem solchen Fall werden die gegebenenfalls mit diesen Anteilscheinen verbundenen Stimmrechte gemäß den durch die Gesetze und Vorschriften von Luxemburg vorgesehenen Bedingungen in dem Zeitraum, in dem der betreffende Sub-Fonds sie hält, ausgesetzt. Außerdem wird der Wert von Anteilscheinen während eines Zeitraums, in dem sie von einem Sub-Fonds gehalten werden, nicht bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des minimalen Nettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 berücksichtigt.

Den Auflagen der Gesetze und Vorschriften von Luxemburg entsprechend kann der Verwaltungsrat jederzeit, wenn er es für angemessen erachtet und im durch die Gesetze und Vorschriften von Luxemburg zulässigen Rahmen aber in Übereinstimmung mit den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehenen Bestimmungen (i) einen Sub-Fonds errichten, der die Bedingungen eines Feeder-OGAW oder Master-OGAW erfüllt, (ii) jeden bestehenden Sub-Fonds in einen Feeder-OGAW umwandeln, oder (iii) den Master-OGAW eines jeden seiner Feeder-OGAW ändern.

#### **Artikel 17**

Ein Vertrag oder eine andere Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma wird nicht dadurch beeinflusst oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder Firma beteiligt oder ihr Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Bevollmächtigter oder Arbeitnehmer sind. Einem Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigten der Gesellschaft, das bzw. der gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Bevollmächtigter oder Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder Firma ist, mit der die Gesellschaft einen Vertrag oder sonstige Geschäfte abschließt, kann aufgrund einer derartigen Beteiligung an der anderen Gesellschaft oder Firma nicht untersagt werden, über Angelegenheiten bezüglich eines solchen Vertrags oder solcher sonstigen Geschäfte zu beratschlagen, abzustimmen oder zu entscheiden.

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft sich persönlich an einer Transaktion der Gesellschaft beteiligt hat, teilt es bzw. er dies dem Verwaltungsrat mit und nimmt an Beratungen oder Abstimmungen über eine solche Transaktion nicht teil. Eine solche Transaktion und die persönliche Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds oder des Bevollmächtigten an ihr werden in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft mitgeteilt. Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats, die mit der Abwicklung des laufenden Geschäfts unter normalen Umständen in Verbindung stehen.

Mit dem oben erwähnten Ausdruck ‚persönliche Beteiligung‘ ist nicht eine Verbindung mit oder eine Beteiligung an einer Angelegenheit, Position oder Transaktion gemeint, die irgendeine zur Robeco-Gruppe gehörende Einheit, irgendein Tochter- oder Schwesterunternehmen der Robeco-Gruppe oder eine andere Gesellschaft oder juristische Person involviert, wie es der Verwaltungsrat jeweils nach eigenem Ermessen bestimmen kann, es sei denn, eine derartige ‚persönliche Beteiligung‘ gilt nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften als ein Interessenkonflikt.

#### **Artikel 18**

Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigten und deren Erben, Testamentsvollstreckern und Verwaltern die Kosten zu vergüten, welche die Betroffenen in Zusammenhang mit irgendeinem rechtlichen oder Gerichtsverfahren anständigerweise verauslagt haben, bei denen sie als Partei belangt worden sind, weil sie Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft oder auf deren Wunsch einer

anderen Gesellschaft sind oder waren, deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist, und durch die sie nicht entschädigt werden. Als Ausnahme gelten Angelegenheiten, für die sie in einem derartigen rechtlichen oder Gerichtsverfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftbar gemacht werden. Im Falle eines Vergleichs werden die Kosten nur in Zusammenhang mit Angelegenheiten vergütet, die unter den Vergleich fallen und bezüglich deren der Anwalt der Gesellschaft bestätigt, dass die Person, deren Kosten zu vergüten sind, ihre Pflicht nicht versäumt hat. Das vorstehend genannte Recht der Unkostenvergütung besteht unbeschadet eventueller anderer Rechte, auf die der Betroffene Anspruch hat.

#### **Artikel 19**

Die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die alleinige Unterschrift eines Beauftragten, dem vom Verwaltungsrat Zeichnungsbefugnis erteilt worden ist, ist für die Gesellschaft rechtsverbindlich.

### **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

#### **Artikel 20**

Die Gesellschaft ernennt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (*„réviseur d'entreprises“*), dem die im Gesetz von 2010 niedergelegten Pflichten obliegen.

Der unabhängige Wirtschaftsprüfer wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung bestellt und fungiert bis zur Ernennung seines Nachfolgers.

### **RÜCKKAUF, UMTAUSCH, BEWERTUNG UND ZEICHNUNG DER ANTEILSSCHEINE**

#### **Artikel 21**

Die Gesellschaft hat das Recht, wie nachstehend spezifiziert, jederzeit die eigenen Anteilsscheine, jeweils im Rahmen der gesetzlich bestimmten Beschränkungen, zurückzukaufen.

Jeder Anteilsscheininhaber kann die Gesellschaft jederzeit beauftragen, seine Anteilsscheine oder einen Teil derselben zurückzukaufen. Die Zahlung des Rückkaufspreises erfolgt normalerweise spätestens fünf Geschäftstage nach dem Datum, an dem der betreffende Inventarwert bestimmt worden ist. Der Rückkaufspreis entspricht dem Inventarwert pro Anteilsschein des betreffenden Sub-Fonds gemäß den Bestimmungen in Artikel 23, abzüglich einer möglichen, in den Verkaufsdokumenten angegebenen Gebühr.

Falls in Ausnahmesituationen die Liquidität des Portfolios an Vermögenswerten, das in Bezug auf die Anteilsscheine gehalten wird, die zurückgegeben werden, nicht ausreicht, um die Zahlung innerhalb eines solchen Zeitraums zu ermöglichen, dann hat eine solche Zahlung so bald danach, wie es in vernünftiger Weise durchführbar ist, zu erfolgen (und auf jeden Fall spätestens nach einem Kalendermonat, falls und solange die Gesellschaft bei der Hong Kong Securities and Futures Commission amtlich zugelassen ist), jedoch ohne Zinsen.

Falls die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag für irgendeinen Sub-Fonds oder irgendeine Anteilsscheinklasse eingehen, einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines solchen Sub-Fonds oder einer solchen Anteilsscheinklasse überschreiten, wobei dieser Betrag bzw. Prozentsatz von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und in den Verkaufsunterlagen ausgewiesen wird, kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verkaufsunterlagen die darüber hinausgehenden abzuwickelnden Rücknahme- bzw. Umtauschanträge auf einen späteren Bewertungstag verschieben.

Der Verwaltungsrat kann den Zeitraum für die Zahlung der Rücknahmeerlöse in Ausnahmesituationen auf einen Zeitraum ausweiten (wobei dieser nicht über 30 Bankgeschäftstage oder, falls und solange der betreffende Sub-Fonds bei der Hong Kong Securities and Futures Commission amtlich zugelassen ist, einen Kalendermonat hinausgehen darf), der für die Repatriierung der Erlöse von Anlageverkäufen erforderlich ist, falls es aufgrund von Devisenbestimmungen oder ähnlichen Beschränkungen in den Märkten, in denen ein erheblicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft angelegt ist, zu Behinderungen kommt. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse wird in der Referenzwährung des entsprechenden Sub-Fonds

oder der entsprechenden Anteilsscheinklasse oder in einer solchen anderen frei konvertierbaren Wahrung vorgenommen, wie es in den Verkaufsunterlagen ausgewiesen ist.

Der Verwaltungsrat kann auch die Kundigungsfrist festlegen, die, falls uberhaupt, fur die Einreichung irgendeines Rucknahmeantrags des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Anteilsscheinklasse(n) erforderlich ist. Der spezifische Zeitraum fur die Zahlung der Rucknahmeerlose des jeweiligen Sub-Fonds oder der jeweiligen Anteilsscheinklasse der Gesellschaft und jede magebliche Kundigungsfrist sowie die Umstande ihrer Anwendung werden in den Verkaufsunterlagen veroffentlicht, die sich auf den Verkauf solcher Anteilsscheine beziehen.

Der Verwaltungsrat kann die Aufgabe, Rucknahmeantrage anzunehmen und die hierauf entfallenden Zahlungen vorzunehmen, an jedes ordnungsgema bevollmachtigte Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder an irgendeine andere ordnungsgema bevollmachtigte Person ubertragen.

Der Verwaltungsrat kann beschlieen, den betreffenden Ruckkaufspreis nach unten abzurunden.

Ein Ruckkaufauftrag ist vom Anteilsscheininhaber in schriftlicher Form (oder mittels eines Antrags, der auf irgendeine andere von der Gesellschaft als akzeptabel betrachtete elektronische Weise nachgewiesen wird) vorbehaltlich der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft dargelegten Bedingungen bei der Geschaftsstelle der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer anderen Person oder juristischen Person, die von der Gesellschaft zu ihrem Agenten fur den Ruckkauf von Anteilsscheinen bestellt worden ist, einzureichen, und zwar mitsamt der Urkunde oder den Urkunden der betreffenden Anteilsscheine (falls ausgestellt) in ordnungsgemaer Form sowie einem ordnungsgemaen Ubertragungs- oder Abtretungsnachweis.

Ein Ruckkaufauftrag ist unwiderruflich, auer im Falle der Aussetzung des Ruckkaufs gema Artikel 22. Wenn der Ruckkaufauftrag nicht widerrufen wird, erfolgt der Ruckkauf an dem ersten Bewertungstag nach Aufhebung der Aussetzung.

Zuruckgekaufte Anteilsscheine der Gesellschaft werden fur ungultig erklart.

Der Anteilsscheininhaber kann beantragen, seine Anteilsscheine an einem Sub-Fonds vollig oder teilweise gegen Anteilsscheine eines anderen Sub-Fonds oder einer anderen Anteilsscheinklasse desselben Sub-Fonds zum Inventarwert der Anteilsscheine des betreffenden Sub-Fonds umzutauschen (Umschichtung), und zwar unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat Beschrankungen unter anderem hinsichtlich der Haufigkeit der Umschichtung auferlegen und Umtauschkosten berechnen kann, wie in den Verkaufsdokumenten niedergelegt.

Der Umtauschantrag wird moglicherweise nicht akzeptiert, es sei denn, jede vorhergehende Transaktion, welche die umzutauschenden Anteilsscheine involviert, ist von einem solchen Anteilsscheininhaber vollstandig beglichen worden.

Ein Antrag auf Rucknahme oder Umtausch durch einen einzelnen Anteilsscheininhaber darf nicht niedriger als der Mindestbeteiligungsbetrag sein, wie er von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, es sei denn, es wird vom Verwaltungsrat etwas anderes beschlossen.

Falls eine Rucknahme, ein Umtausch oder ein Verkauf von Anteilsscheinen den Wert der Beteiligung eines einzelnen Anteilsscheininhabers an Anteilsscheinen einer Anteilsscheinklasse unter den Mindestbeteiligungsbetrag reduzieren wurde, wie er von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausgewiesen wird, dann wird dies so angesehen, als habe ein solcher Anteilsscheininhaber die Rucknahme beziehungsweise den Umtausch aller seiner Anteilsscheine einer solchen Anteilsscheinklasse beantragt.

Ungeachtet der vorangehenden Ausfuhrungen wird, falls in Ausnahmesituationen die Liquiditat der Gesellschaft nicht ausreicht, um die Zahlung der Rucknahmeerlose oder die Ausfuhrung der Umtausche innerhalb eines Zeitraums von funf Geschaftstagen zu ermoglichen,

eine solche Zahlung (ohne Zinsen) oder ein solcher Umtausch so bald danach, wie es in vernünftiger Weise durchführbar ist, vorgenommen, und zwar auf jeden Fall spätestens nach einem Kalendermonat, falls und solange die Gesellschaft bei der Hong Kong Securities and Futures Commission amtlich zugelassen ist.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen jede Beteiligung mit einem Wert, der niedriger als der Mindestbeteiligungsbetrag ist, wie er von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festzulegen und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft zu veröffentlichen ist, zwangsweise zurücknehmen oder umtauschen.

Anteilscheine der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen wurden, werden annulliert.

Mit der Einwilligung der (des) betroffenen Anteilscheinhaber(s) kann der Verwaltungsrat (vorbehaltlich des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilscheinhaber) Rücknahmeanträge ganz oder teilweise in Sachwerten erfüllen, indem den zurückgebenden Anteilscheinhabern Anlagen aus dem Portfolio zugeteilt werden, die wertmäßig dem Nettoinventarwert entsprechen, der den zurückzunehmenden Anteilscheinen zuschreibbar ist, wie in den Verkaufsunterlagen beschrieben.

Eine solche Rücknahme unterliegt einem speziellen Prüfungsbericht durch den Rechnungsprüfer der Gesellschaft, in dem die Anzahl, die Stückelung und der Wert der Vermögenswerte bestätigt werden, die nach Beschluss des Verwaltungsrats als Gegenstück zu den zurückgenommenen Anteilscheinen beizusteuern sind. Dieser Prüfungsbericht wird außerdem die Methode der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte bestätigen, die identisch sein muss mit dem Verfahren zur Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteilscheine.

Solche Auszahlungen in Sachwerten sind für die Gesellschaft nur ab einem gesamten Mindestnettoinventarwert aller zurückzunehmenden Anteilscheine in Höhe von zehn Millionen Euro je Anteilsscheinklasse akzeptabel, es sei denn, es wird vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit etwas anderes bestimmt.

Die spezifischen Kosten für derartige Auszahlungen in Sachwerten, insbesondere die Kosten des speziellen Prüfungsberichts, sind von dem Anteilscheinhaber, der die Auszahlung in Sachwerten beantragt, oder von einem Dritten zu tragen, werden aber nicht von der Gesellschaft übernommen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Auszahlung in Sachwerten im Interesse der Gesellschaft liegt oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

## **Artikel 22**

Für die Bestimmung des Ausgabe-, Umtausch- und Rückkaufspreises wird der Inventarwert der Anteilscheine der Gesellschaft in Bezug auf die Anteilscheine eines jeden Sub-Fonds durch die Gesellschaft von Zeit zu Zeit ermittelt, aber auf jeden Fall mindestens zweimal im Monat, wie es vom Verwaltungsrat bestimmt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offengelegt wird (jeder Tag oder jeder Zeitpunkt, an dem der Inventarwert bestimmt wird, wird nachstehend „Bewertungstag“ genannt.)

Die Berechnung des Inventarwerts und die Ausgabe, der Umtausch und der Rückkauf der Anteilscheine eines oder mehrerer Sub-Fonds können im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilscheinhaber an jedem Bewertungstag jederzeit beschränkt oder ausgesetzt werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass hierfür wegen außerordentlicher Umstände ein zwingender Grund besteht, zum Beispiel:

a. weil eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Sub-Fonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist, oder weil die Transaktionen an einer derartigen Börse oder einem derartigen Markt beschränkt oder ausgesetzt sind;

b. weil die Beteiligungen eines Sub-Fonds nicht auf normale Weise bzw. nicht ohne

erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsscheininhaber oder der Gesellschaft veräußert werden können;

c. während einer erheblichen Störung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Wertes der Aktiva der Gesellschaft benutzt werden, oder wenn aus irgendeinem Grunde der Preis oder Wert der Aktiva der Gesellschaft nicht sofort und exakt bestimmt werden kann;

d. während der Zeit, in der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, um Zahlungen für den Rückkauf von Anteilsscheinen zu leisten, oder während der Zeit, in der eine mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder dem Rückkauf von Anteilsscheinen verbundene Übertragung von Geldern nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen kann;

e. wenn der Beschluss gefasst wurde, die Gesellschaft, einen Sub-Fonds oder eine seiner Anteilsscheinklassen zu liquidieren, am Tag oder nach der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung zu diesem Zweck bzw. der gemäß Artikel 5 vorgesehenen Mitteilung;

f. während aller Zeiträume, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft Umstände herrschen, die nicht der Kontrolle der Gesellschaft unterliegen, aufgrund derer es nicht praktikabel oder den Anteilsscheininhabern gegenüber unbillig wäre, den Handel mit der Anteilsscheinklasse der Gesellschaft aufrecht zu erhalten; und

g. während aller Zeiträume, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil von Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der betreffenden Anteilsscheinklasse ausmachen, ausgesetzt wird.

Eine derartige Aussetzung wird vom Verwaltungsrat gegebenenfalls veröffentlicht und/oder mitgeteilt und den Anteilsscheininhabern, welche die Gesellschaft auffordern, ihre Anteilsscheine zurückzukaufen, in dem Moment mitgeteilt, in dem der diesbezügliche schriftliche Antrag gemäß Artikel 21 eingereicht wird (oder ein Antrag, der auf irgendeine andere von der Gesellschaft als akzeptabel betrachtete elektronische Weise nachgewiesen wird).

Eine derartige Aussetzung bezüglich eines Sub-Fonds hat weder auf die Berechnung des Inventarwerts noch auf die Ausgabe, den Rückkauf und den Umtausch von Anteilsscheinen eines anderen Sub-Fonds einen Einfluss.

### **Artikel 23**

Der Inventarwert der Anteilsscheine jedes Sub-Fonds wird als ein Wert je Anteilsschein in der vom Verwaltungsrat festgesetzten Währung des betreffenden Sub-Fonds ausgedrückt. Er wird an einem Bewertungstag bestimmt, indem der Inventarwert jedes Sub-Fonds, nämlich der Wert seiner Aktiva, abzüglich der Passiva, die dem betreffenden Sub-Fonds zu einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt zuzurechnen sind, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteilsscheine des betreffenden Sub-Fonds geteilt wird, nachdem eine Anpassung für Handelsgebühren, Verwässerungsumlagen oder steuerliche Abgaben, deren Berücksichtigung der Verwaltungsrat in Bezug auf diesen Sub-Fonds für angemessen hält, vorgenommen wurde, und das Ergebnis auf die kleinste Einheit der betreffenden Währung abgerundet wird, und zwar in folgender Weise:

A. Zu den Aktiva der Gesellschaft werden gerechnet:

a. alle Barbestände und Depoteinlagen mitsamt Zinsen;

b. alle Wechsel-, bei Sicht fälligen Schuldschein- und Debitorenforderungen, einschließlich der Erträge verkaufter, aber noch nicht gelieferter Wertpapiere;

c. alle Obligationen, Terminwechsel, Beteiligungen, Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, besondere Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Derivate und andere Anlagen und Wertpapiere, welche die Gesellschaft hält;

d. alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barzahlungen, welche die Gesellschaft noch zu empfangen hat (wobei die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf

Marktwertschwankungen der Wertpapiere vornehmen kann, die durch den Handel mit Wertpapieren ex Dividende, ex Bezugsrecht oder durch ähnliche Aktivitäten verursacht werden);

e. alle Stückzinsen für verzinsliche Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, es sei denn, dieser Betrag ist im Kapitalbetrag des Wertpapiers enthalten oder wiedergegeben;

f. die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit nicht abgeschrieben;

g. alle anderen Aktiva jeder Art einschließlich Vorauszahlungen von Kosten.

Der Wert der Aktiva jedes Sub-Fonds der Gesellschaft wird wie folgt berechnet:

a. Wertpapiere und/oder Finanzderivate, die an einer Wertpapierbörse oder an anderen geregelten Märkten notiert sind, die anerkannt, für das Publikum offen und regelmäßig in Betrieb sind, werden zum letzbekanntem Kurs bewertet. Im Falle mehrerer derartiger Märkte erfolgt die Bewertung auf der Basis des letzbekanntem Kurses an dem für das betreffende Wertpapier wichtigsten Markt. Falls der letzbekanntem Marktkurs eines bestimmten Wertpapiers oder Finanzderivats keinem marktgerechten Wert entspricht, wird das betreffende Wertpapier oder Finanzderivat aufgrund des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der vom Verwaltungsrat in vorsichtiger Einschätzung angenommen wird.

b. Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse oder an anderen geregelten Märkten notiert sind, werden aufgrund des letzbekanntem Marktkurses bewertet. Falls der letzbekanntem Marktkurs eines bestimmten Wertpapiers keinem marktgerechten Wert entspricht, wird das betreffende Wertpapier aufgrund des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der vom Verwaltungsrat in vorsichtiger Einschätzung angenommen wird.

c. Die Finanzderivate, die an keiner offiziellen Wertpapierbörse notiert sind oder an keinem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden in Übereinstimmung mit den marktüblichen Praktiken in einer zuverlässigen und nachprüfaren Art und Weise auf täglicher Basis bewertet.

d. Aktien oder Anteile an zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem letzbekanntem Inventarwert, abzüglich gegebenenfalls anwendbarer Gebühren, bewertet.

e. In anderen Währungen als der Währung des betreffenden Sub-Fonds lautende Aktiva oder Passiva werden in diese Währung zu dem Wechselkurs umgerechnet, der an dem betreffenden Geschäftstag in Luxemburg gilt.

f. Falls die oben angeführten Berechnungsmethoden ungeeignet oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat andere geeignete Bewertungsprinzipien für die Aktiva der Gesellschaft beschließen.

g. Wenn es die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilsscheininhaber rechtfertigen (zum Beispiel die Vermeidung von "Market Timing"-Praktiken), kann der Verwaltungsrat alle geeigneten Mittel ergreifen, wie beispielsweise die Anwendung einer marktgerechten Preisbewertungsmethode, um den Wert der Aktiva der Gesellschaft zu berichtigen, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genauer beschrieben.

B. Zu den Passiva der Gesellschaft werden gerechnet:

a. alle Darlehens-, Wechsel- und Kreditorenverbindlichkeiten;

b. alle aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungskosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anlageberatungs- oder Verwaltungsgebühr, Depotgebühr und Gebühren von Vertretern der Gesellschaft, oder alle sonstigen an die Verwaltungsratsmitglieder, Bevollmächtigten oder an bestellte Vertreter/Organe der Gesellschaft zahlbaren Gebühren und Kosten);

c. alle bekannten, derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Überlassung von Besitz. Darin ist auch der Betrag an nicht ausgezahlten, von der Gesellschaft bekannt gegebenen Dividenden enthalten, deren Bewertungstag auf den Stichtag für die Feststellung der zur Dividendenausschüttung berechtigten Personen oder auf den darauf folgenden Tag fällt;

d. eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern aufgrund des Kapitals und der



Einnahmen zum Bewertungstag, wie diese von der Gesellschaft jeweils bestimmt wird, sowie eventuelle andere vom Verwaltungsrat zugelassene und genehmigte Rücklagen; und

e. alle anderen Passiva der Gesellschaft jeglicher Art, ausgenommen durch Anteilsscheine der Gesellschaft verkörperte Passiva. Bei der Bestimmung des Betrags derartiger Passiva berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Kosten, einschließlich Gründungskosten, Vergütungen für ihre Anlageberater oder Portefeuille-Verwalter, Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder und angemessene Auslagen, an ihre Verwaltungsgesellschaft (falls eine bestellt wurde) zahlbare Vergütungen und Kosten, an Wirtschaftsprüfer, Depot- und Korrespondenzbanken, Domizilierungs-, Registrierungs- und Übertragungsagenten, Zahlstellen und ständige Vertretungen an den Registrierungsorten, an andere im Dienst der Gesellschaft stehende Agenten zu zahlende Vergütungen und Kosten, Gebühren und Kosten in Bezug auf die Notierung von Anteilender Gesellschaft an einer Wertpapierbörse oder in Bezug auf die Erlangung einer Notierung an einem anderen geregelten Markt, Honorare für Rechtsberatung oder Dienstleistungen der Wirtschaftsprüfer, Aufwendungen für Werbung, Drucksachen, Berichte und Veröffentlichungen einschließlich Anzeigenkosten und Kosten der Vorbereitung und des Drucks von Verkaufsprospekten, vereinfachten Verkaufsprospekten, wichtigen Anlegerinformationen (oder allen anderen Nachfolgedokumenten), Erläuterungen, Registrierungsanträgen, oder Kosten von Zwischenberichten und Jahresberichten, Steuern oder regierungsamtliche Kosten, sowie alle anderen Betriebsaufwendungen einschließlich Kosten des Kaufs und Verkaufs von Vermögenswerten, Zinsen, Bankkosten und Courtagen, Porto-, Telefon- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann regelmäßige oder wiederkehrende administrative und andere Ausgaben anhand einer Schätzung pro Jahr oder für einen anderen Zeitraum vorausberechnen und diesen Betrag proportional auf den entsprechenden Zeitraum verteilen.

C. Der Verwaltungsrat stellt einen ‚Asset Pool‘ für jeden Sub-Fonds wie folgt zusammen:

a. Die Erträge der Ausgabe von Anteilsscheinen eines Sub-Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft zu dem für diesen Sub-Fonds eingerichteten ‚Asset Pool‘ verbucht, und die hierzu zurechenbaren Aktiva, Passiva, Einnahmen und Aufwendungen werden, gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel, zu diesem Pool verbucht;

b. Wenn ein Aktivposten von einem anderen Aktivposten abgeleitet wird, wird dieser abgeleitete Aktivposten in den Büchern der Gesellschaft bei denselben Aktiva wie der Aktivposten, von dem er abgeleitet wurde, verbucht. Bei jeder Neubewertung eines Aktivpostens ist die Wertsteigerung oder -verringerung dem betreffenden Pool zuzurechnen;

c. Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit bezüglich der Aktiva eines bestimmten Pools oder bezüglich eines Vorgangs in Zusammenhang mit einem Aktivposten eines bestimmten Pools eingeht, ist diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zuzurechnen;

d. Wenn ein Aktivposten oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Pool zugerechnet werden kann, sind sie allen Pools proportional zu den Nettovermögen der entsprechenden Sub-Fonds zuzurechnen.

Wenn ein einzelner Sub-Fonds Anteilsscheine mehrerer Anteilsscheinklassen umfasst, wie in Artikel 5 dieser Satzung ausführlicher erörtert, finden die oben erwähnten Bestimmungen in Bezug auf die Zurechnung – mutatis mutandis – auf diese Anteilsscheinklassen Anwendung.

Nähere Auskünfte über den Ausgabe- und Rückkaufspreis sind am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

D. Im Rahmen dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Anteilsscheine, deren Zeichnung akzeptiert worden, für die jedoch noch keine Einzahlung eingegangen ist, gelten als im Umlauf befindlich vom Ende des Bewertungstags an, an dem sie zugeteilt worden sind. Ihr Preis wird bis zu seiner Einzahlung bei der Gesellschaft als eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft betrachtet;

b. Anteilsscheine der Gesellschaft, die aufgrund der Bestimmungen in Artikel 21

zurückgekauft werden, gelten als im Umlauf befindlich bis unmittelbar nach dem Ende des Bewertungstags, auf den in diesem Artikel verwiesen wird. Von diesem Moment an wird ihr Preis bis zu seiner Zahlung als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft betrachtet;

c. Bei der Bestimmung des Wertes von Anlagen, flüssigen Mitteln und anderen Aktiva der Gesellschaft, die nicht auf die Währung lauten, in der der Inventarwert eines Sub-Fonds ausgedrückt wird, wird von dem/den Wechselkurs(en) ausgegangen, der/die an dem Markt und an dem Datum und Zeitpunkt gilt/gelten, die für die Berechnung des Inventarwerts der Anteilsscheine bestimmend sind; und

d. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, die von der Gesellschaft für einen bestimmten Bewertungstag vereinbart worden sind, werden, soweit möglich, an diesem Bewertungstag berücksichtigt werden.

#### E. Pooling – Zusammenlegung

1. Der Verwaltungsrat kann beschließen, alle oder einen Teil der Aktiva zweier oder mehrerer Sub-Fonds zusammenzulegen (hiernach „beteiligte Fonds“ genannt) und sie auf gemeinsamer Grundlage anzulegen und zu verwalten, wenn er dies aufgrund der jeweiligen Anlagekategorie für wünschenswert hält. Eine derartige Zusammenlegung von Aktiva („Asset Pool“) wird zunächst mittels Überweisungen in bar oder, jeweils unter Berücksichtigung der nachstehenden Einschränkungen, mittels Überweisungen von anderen Aktiva durch einen jeden beteiligten Fonds, gestaltet. Alsdann kann der Verwaltungsrat gelegentlich weitere Überweisungen an den Asset Pool vornehmen. Er kann ebenfalls Aktiva aus dem Asset Pool an einen beteiligten Fonds, jeweils in Höhe vom Betrag der Beteiligung des betreffenden Fonds, übertragen. Andere Aktiva als die in bar können einem Asset Pool nur übertragen werden, wenn sie der Anlagekategorie des betreffenden Asset Pool entsprechen. Die Bestimmungen im Absatz C dieses Artikels finden auf jeden Asset Pool sowie auf jeden beteiligten Fonds dementsprechende Anwendung.

2. Sämtliche Entscheidungen in Bezug auf die Übertragung von Aktiva an oder von einem Asset Pool (hiernach „Übertragungsentscheidung“ genannt) werden der Depotbank der Gesellschaft unverzüglich per Telex, Telefax oder schriftlich, unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, an dem die Übertragungsentscheidung getroffen wurde, mitgeteilt werden.

3. Die Beteiligung eines beteiligten Fonds an einem Asset Pool wird an fiktiven Einheiten („Einheiten“) im gleichen Wert im Asset Pool gemessen. Zur Gestaltung eines Asset Pool wird der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Anfangswert einer Einheit bestimmen. Dieser Wert wird in der Währung, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, ausgedrückt. Der Verwaltungsrat wird die Einheiten mit einem Gesamtwert, der dem übertragenen Barbetrag (oder dem Wert der anderen Aktiva) entspricht, an jeden beteiligten Fonds zuweisen. Wenn erforderlich, können Bruchteile von Einheiten bis zu einer dreistelligen Dezimalzahl zugewiesen werden. Der Wert einer Einheit wird dadurch bestimmt, dass das Gesamtvermögen des Asset Pool (dessen Ermittlungsweise nachstehend erläutert wird) durch die Anzahl der vorhandenen Einheiten geteilt wird.

4. Wenn zusätzliche Barbeträge oder andere Aktiva einem Asset Pool hinzugefügt oder entzogen werden, wird die Zuweisung der Einheiten des betreffenden beteiligten Fonds jeweils um die Anzahl der Einheiten erhöht oder verringert. Diese Zahl wird wie folgt bestimmt: der Barbetrag oder der Wert der Aktiva, die hinzugefügt oder entzogen wurden, wird durch den aktuellen Wert einer Einheit geteilt.

Wenn ein Barbetrag hinzugefügt wird, kann er für diese Ermittlung um einen Betrag verringert werden, den der Verwaltungsrat in Bezug auf steuerliche Abgaben, Gebühren und Ankaufskosten, die mit der Anlage dieses Betrages verbunden sein könnten, für angemessen hält. Im Falle einer Entnahme in bar wird der Betrag um eine Summe erhöht, die sich auf Kosten bezieht, die mit der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Aktiva im Asset Pool verbunden sein könnten.

5. Der Wert der Aktiva, die einem Asset Pool hinzugefügt oder entzogen werden, oder aber dem Pool angehören, sowie das Gesamtvermögen des Asset Pool wird jederzeit gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel 23 festgesetzt werden, vorausgesetzt, dass der Wert der oben erwähnten Aktiva am Tag der Hinzufügung oder der Entnahme ermittelt wird.

6. Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen in Form von Einkommen, die in Bezug auf die Aktiva in einem Asset Pool empfangen werden, werden unverzüglich den beteiligten Fonds gutgeschrieben, und zwar in Proportion zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Asset Pool zum Zeitpunkt des Eingangs. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden die Aktiva eines Asset Pool (vorbehaltlich eventueller Gläubigerforderungen) den beteiligten Fonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Asset Pool zugeteilt.

7. Um die betrieblichen und administrativen Kosten für die Gesellschaft zu reduzieren und eine stärkere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat den Beschluss fassen, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte der Gesellschaft mit den Vermögenswerten anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemeinsam verwaltet werden.

#### **Artikel 24**

Wenn die Gesellschaft Anteilsscheine zur Zeichnung anbietet, ist der Preis je Anteilsschein, zu dem diese Anteilsscheine angeboten und verkauft werden, der Inventarwert des betreffenden Sub-Fonds, wie vorstehend definiert, zuzüglich einer Verkaufsprovision und/oder jeder anderen Gebühr, wie in den Verkaufsdokumenten angegeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Handelsgebühr oder Verwässerungsabgabe. Der Preis je Anteilsschein wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates nach oben oder unten abgerundet. Der auf diese Weise bestimmte Preis ist spätestens fünf Geschäftstage nach dem Tag, an dem die Zeichnung akzeptiert wurde, zu zahlen.

### **GESCHÄFTSJAHR UND AUSSCHÜTTUNGEN**

#### **Artikel 25**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am letzten Tag des Dezembers desselben Jahres. Allerdings endet das am 1. Juni 2012 beginnende Geschäftsjahr am letzten Tag des Dezembers 2012, und das am 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahr endet am letzten Tag des Dezembers 2013.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt. Wenn verschiedene Sub-Fonds bestehen, wie in Artikel 5 bestimmt, und wenn die Jahresabschlüsse dieser Sub-Fonds in verschiedenen Währungen ausgedrückt werden, werden diese Jahresabschlüsse in Euro umgerechnet und summiert, um den Jahresabschluss der Gesellschaft feststellen zu können.

#### **Artikel 26**

Im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen entscheidet die Hauptversammlung jedes Sub-Fonds auf den Vorschlag des Verwaltungsrates hin für den betreffenden Sub-Fonds über die Gewinnverwendung.

Die deklarierten Dividenden sind an den Orten und Zeitpunkten und in den Währungen zahlbar, wie es vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Für Anteilsscheine eines Sub-Fonds können nach einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates unter durch das Gesetz im einzelnen festgelegten Bedingungen Zwischen-dividenden ausgeschüttet werden.

Es findet keine Ausschüttung statt, wenn das Kapital der Gesellschaft dadurch unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgrenze sinken würde.

Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Anteilsscheinen eines Sub-Fonds beschließen, wie in Artikel 5 dieser Satzung erwähnt, dass Anteilsscheine zweier Anteilsscheinklassen innerhalb eines einzigen Sub-Fonds ausgegeben werden. Bei diesen Anteilsscheinklassen handelt es sich entweder um akkumulierende Anteilsscheine oder um Dividenden ausschüttende Anteilsscheine. Eine Dividendenausschüttung auf akkumulierende Anteilsscheine findet nicht statt.

Hinsichtlich von Dividendenanteilsscheinen haben die Anteilsscheininhaber Anspruch auf

jährliche Ausschüttung der Nettoerlöse, sofern nicht für einen speziellen Sub-Fonds eine spezielle Behandlung gilt, die im jeweiligen Prospekt für den betreffenden Sub-Fonds ausdrücklich beschrieben wird. Im Sinne dieser Bestimmung bedeutet "Nettoerlöse" alle in Verbindung mit dem Dividendenanteilsschein verdienten Erlöse, abzüglich von Gebühren, Provisionen und Kosten, die mit den genannten Anteilsscheinen verbunden sind.

## **DEPOTBANK**

### **Artikel 27**

Die Gesellschaft wird einen Depotbankvertrag mit einer Bank schließen, die den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Investmentgesellschaften genügt (die „Depotbank“). Alle Wertpapiere, flüssigen Mittel und anderen Aktiva der Gesellschaft müssen durch die Depotbank oder in ihrem Auftrag gehalten werden. Die Depotbank übernimmt gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilsscheininhabern die gesetzlich bestimmten Verpflichtungen.

Falls die Depotbank sich zurückziehen wünscht, wird der Verwaltungsrat sich nach bestem Vermögen bemühen, innerhalb von zwei Monaten eine andere Institution zu finden, die als Depotbank fungieren kann. Wenn diese Institution gefunden wird, wird der Verwaltungsrat sie anstelle der sich zurückziehenden Depotbank zur Depotbank bestellen.

Der Verwaltungsrat kann die Beziehung zur Depotbank beenden, wird dies jedoch nur tun, falls und sobald eine andere Depotbank gemäß dieser Bestimmung zur Nachfolgerin bestellt worden ist.

## **AUFLÖSUNG, SATZUNGSÄNDERUNGEN UND GELTENDES RECHT**

### **Artikel 28**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können), die von der Hauptversammlung, die zur Liquidation beschließt, bestellt werden; diese Hauptversammlung bestimmt auch, welche Befugnisse die Liquidatoren haben und welche Vergütung ihnen dafür zusteht.

Der Netto-Liquidationserlös jedes Sub-Fonds wird von den Liquidatoren an die Anteilsscheininhaber des betreffenden Sub-Fonds proportional zu ihrem Anteilsscheinbesitz ausgeschüttet.

### **Artikel 29**

Diese Satzung kann durch die Hauptversammlung mit der Bedingung geändert werden, dass die Anforderungen des luxemburgischen Gesetzes in Bezug auf Quorum und Stimmrecht erfüllt werden müssen. Eine Änderung, die die Rechte der Anteilsscheininhaber eines Sub-Fonds gegenüber denen eines anderen Sub-Fonds beeinflusst, unterliegt außerdem den genannten Quorum- und Mehrheitsanforderungen in Bezug auf jeden der betreffenden Sub-Fonds.

### **Artikel 30**

Alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, richten sich nach dem Gesetz von 17. Dezember 2010 bezüglich Organismen für gemeinsame Anlagen und dem (geänderten) Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsunternehmen.